WIR SCHAFFEN VERTRAUEN

ÖFK ÖSTERREICHISCHE FLEISCH KONTROLLE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIENSTLEISTUNGEN IM FLEISCHBEREICH
(gültig ab 01.01.2023)

1. ALLGEMEINES

1.1 Der Dienstleister ist die ÖFK Österreichischen Fleischkontrolle GmbH, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64 als Dachorganisation der österreichischen Klassifizierungsdienste oder ein Klassifizierungsdienst der zugleich Gesellschafter der Dachorganisation ist.

1.2 Der im jeweiligen Vertragsverhältnis betroffene Dienstleister ist unmissverständlich im Bestellformular angeführt.

1.3 Die Klassifizierungsdienste, welche zugleich Gesellschafter der ÖFK Österreichischen Fleischkontrolle GmbH sind:

Kürzel	Name	Adresse
EUROP	EUROP Klassifizierungsdienst GmbH	8010 Graz, Hamerlinggasse 3
LfL	Landesverband für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in Oberösterreich	4021 Linz, Auf der Gugl 3
LKV	Landeskontrollverband Tirol	6020 Innsbruck, Brixner Straße 1
LQM	Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH - Klassifizierungsdienst	6900 Bregenz, Montfortstraße 9-11
PKK	Prüf- und Kontrollring Kärnten	9010 Klagenfurt, Museumgasse 5
SLK	SLK GesmbH	5071 Wals, Kleßheimer Straße 8a
STN	STN-Servicestelle für Tierproduktion in Niederösterreich Gesellschaft m.b.H.	3100 St. Pölten, Wiener Straße 64

1.4 In den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Klassifizierungsdienste und die ÖFK Österreichische Fleischkontrolle als „Dienstleister“ bezeichnet.

1.5 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Inhalt Leistungen des Dienstleisters sind, zwischen dem Dienstleister und dem Kunden. Darüber hinaus gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Kunden und daher auch für künftig zustande kommende Vertragsverhältnisse.

1.6 Kunden sind Unternehmer. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

1.7 Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insofern, als nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen gegenteilige Anordnungen enthalten.

1.8 Sind Teile der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - aus welchen Gründen immer - unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

1.9 Die jeweils unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien angestrebten Ziel oder Zweck möglichst nahekommt.

1.10 Der Dienstleister ist gemäß AMA-Richtlinie als Klassifizierungsdienst zugelassen und gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 sowie ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 (Inspektionsstelle) akkreditiert. Dementsprechend erfolgt ein Großteil der Inspektionstätigkeiten im akkreditierten Umfang.

1.11 Die Inspektionstätigkeiten werden anhand geeigneter Verfahrensvorschriften, auf Basis normativer Verfahren, von kompetenten und weisungsfreien Personal durchgeführt.

1.12 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit der Auftragserteilung oder der Annahme von Leistungen oder Lieferungen vom Kunden anerkannt.

1.13 Eine Abänderung oder ein Ausschluss dieser Bedingungen sowie abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, es sei denn es wurde dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1.14 Die Richtlinie der Agrarmarkt Austria Nr. 3 für die Durchführung der Klassifizierung gemäß § 6 Vermarktungsnormengesetz in der jeweils geltenden Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages. Bei Widersprüchen gelten in dieser Reihenfolge der schriftliche Vertrag, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die vorgenannte Richtlinie. Letztere ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria www.ama.at, die AGB sind auf der Webseite der ÖFK www.oefk.at im Internet jeweils verfügbar.

2. LEISTUNGSERBRINGUNGSZEIT

2.1 Der Dienstleister stellt sicher, dass die für den Kunden zu erbringenden Leistungen während der Betriebszeit des Kunden Montag bis Freitag durchgeführt werden.

2.2 Soweit Dienstleistungen in zwingenden Ausnahmefällen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. durchgeführt werden müssen, wird der Dienstleister seine Leistungen auch an diesen Tagen erbringen, sofern er vom Kunden rechtzeitig mindestens 3 Werktage vorher, verständigt wurde.

2.3 Der Kunde hat dem jeweils beauftragten Dienstleister die Leistungserbringungszeiten 24 Stunden im Voraus zu benennen.

2.4 Nicht durch den Dienstleister verursachte Wartezeiten bzw. Stehzeiten sind auch Teil der Leistungserbringungszeit.

2.5 Die Definition der Leistungszeit beinhaltet die tatsächliche Zeit der Dienstleistungen sowie die erforderlichen Vor- und Nachbearbeitungstätigkeiten.

2.6 Das jeweils beauftragte Personal führt entsprechend den dafür geltenden Normen Aufzeichnungen über seine Leistungszeiten.

2.7 Diese dienen als Basis für die Verrechnung der Dienstleistung an den Kunden.

2.8 Der Kunde bzw. eine von ihm zu benennende Person hat diese Aufzeichnungen gegenzuzeichnen.

3. GESTELLUNG VON EINRICHTUNGEN UND GERÄTEN

3.1 Erfolgt die Dienstleistung automationsunterstützt, müssen die eingesetzte Software sowie die erforderlichen Endgeräte im Besitz des Dienstleisters sein.

3.2 Ausgenommen davon sind spezielle Geräte wie zB Waagen und Netzwerke.

3.3 Die detaillierte Auflistung der erforderlichen Geräte ist in der jeweiligen Leistungsbestellung enthalten.

3.4 Alle vom Kunden gestellten Geräte müssen funktionsfähig und in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zustand (bauartzugelassen, geeicht, etc.) zur Verfügung stehen.

3.5 Der Kunde schafft die baulichen und technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte für die Dauer der Leistungserbringung.

3.6 Diese Anforderung gilt auch für etwaige Weiterentwicklungen.

3.7 Sofern erforderlich, trifft der Kunde alle Voraussetzungen für eine störungssichere und damit für EDVGeräte geeignete Stromversorgung.

3.8 Der Dienstleister ist berechtigt, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B.: Anbringung von firmeneigenen Sicherungszeichen) zu setzen.

3.9 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Eichungen an Einrichtungen und Geräten (z.B.: Waagen) des Kunden sind dem Dienstleister bzw. dem beauftragten Personal rechtzeitig mitzuteilen.

3.10 Von den ausführenden Firmen diesbezüglich erstellte Berichte, Protokolle etc. sind unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

3.11 Anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen.

3.12 Die vom Dienstleister erfassten Daten werden dem Kunden spätestens nach Abschluss der Leistung entweder über eine Standardschnittstelle oder in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

3.13 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen und Geräte des Dienstleisters nicht beschädigt werden.

3.14 Die Fehlbedienung durch nicht dem Dienstleister zurechenbare Personen muss vom Kunden ausgeschlossen werden.

4. INSPEKTIONSERGEBNIS, INSPEKTIONSBERICHT, ENDDOKUMENTATION

4.1 Die beauftragten Leistungen (insbesondere Inspektionsergebnisse) werden - sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist – dem Vertragspartner des Dienstleisters elektronisch über eine vom Dienstleister definierte Schnittstelle bereitgestellt oder ohne entsprechende elektronische Möglichkeit des Vertragspartners handschriftlich ausgehändigt.

4.2 Selbiges gilt im Bereich der Schlachtkörperklassifizierung für den Lieferanten der Tiere welchem die Ergebnisse sowie den Inspektionsbericht unter www.oefk.at zugänglich gemacht werden.

4.3 Mündlich vorgenommene Erklärungen oder Mitteilungen gelten demgegenüber nicht als Fachergebnis des Dienstleisters und dieser übernimmt in diesem Fall auch keine Haftung für mündliche Erklärungen oder Mitteilungen seiner Mitarbeiter.

4.4 Der Dienstleister ist – ausgenommen ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger einschlägiger Normen oder Richtlinien - nicht verpflichtet, Ergebnisse aufzubewahren.

4.5 Dem Dienstleister steht es jedoch frei, die vorgenannten Informationen bzw. Unterlagen sowie die Ergebnisse aufzubewahren sowie unter Wahrung des Datenschutzgesetzes für statistische Zwecke und das zentrale Datenmanagement zu verwerten.

4.6 Der Dienstleister ist jedenfalls insoweit zur Aufbewahrung von Informationen bzw. Unterlagen sowie zur Verarbeitung von Informationen berechtigt, als sich dies aus den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Akkreditierungsbestimmungen oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen oder Richtlinien ergibt, und erklärt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung hierfür.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES INSPEKTIONSERGEBNISSES ZU WERBE- ODER SONSTIGEN ZWECKEN

5.1 Die Inspektionsergebnisse / der Inspektionsbericht (Punkt 4) ist ein nach dem Urheberrecht geschütztes Werk. Auch für den Fall und soweit ein urheberrechtlicher Rechtsschutz nicht besteht sind sämtliche Verwendungen und Verwertungen dem Dienstleister nach Maßgabe der untenstehenden Bestimmungen ausschließlich vorbehalten, und wird auf das Verbot der unmittelbaren Leistungsübernahme von (auch sondergesetzlich nicht geschützten) Arbeitsergebnissen verwiesen.

5.2 Die Vervielfältigung der Inspektionsergebnisse / des Inspektionsberichtes auf Papier oder einem ähnlichen Träger ist dem Kunden nur zum eigenen Gebrauch gestattet.

5.3 Eigener Gebrauch ist die Verwendung innerhalb des Unternehmens sowie die Verwendung zum Nachweis der Produktqualität gegenüber Geschäftspartner und Behörden.

5.4 Der Inspektionsbericht darf dabei jedoch nur in seiner Gesamtheit und nicht auszugsweise verwendet werden

5.5 Eine sonstige Weitergabe an Dritte, sowie eine Veröffentlichung der Inspektionsergebnisse / des Inspektionsberichtes und/oder die Nennung des Dienstleisters unter Verweis auf die Inspektionsergebnisse / des Inspektionsberichtes und/oder Tätigkeiten des Dienstleisters, insbesondere auf der Homepage, in öffentlichen Medien und gegenüber Medienvertretern, in Vorträgen, in Publikationen, in Produktaufmachungen, in sozialen Medien, in Foren oder auf eine sonstige über den eigenen Gebrauch hinausgehende Weise, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstleisters gestattet.

5.6 Die Verwendung des Inspektionsergebnisses des Dienstleisters zu Werbezwecken ist in jedem Falle unzulässig.

5.7 Dem Dienstleister verbleiben sämtliche urheberrechtlichen oder dem Urheberrechtsgesetz analog entsprechende Schutzrechte, insbesondere Werknutzungsrechte, am eingesetzten Erfassungssystem, an den Inspektionsergebnissen

/ Inspektionsberichten. Werknutzungsbewilligungen und/oder Werknutzungsrechte werden an den Vertragspartner nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übertragen.

6. DATENSCHUTZ / DATENVERARBEITUNG

6.1 Daten und Informationen, welche im Zuge der Leistungserbringung als Grundlage oder Ergebnis entstehen, werden vom Dienstleister und der Österreichischen Fleischkontrolle GmbH in einer zentralen Datenbank elektronisch verarbeitet.

6.2 Eine Informations- bzw. Datenbereitstellung durch den Dienstleister und der Österreichischen Fleischkontrolle GmbH erfolgt ausschließlich an Berechtigte bzw. gesetzlich sowie vertraglich vorgesehene Organisationen und Stellen, wozu der Kunde ausdrücklich seine Zustimmung unwiderruflich erteilt. Weiters hat der Dienstleister den gesetzlich bzw. rechtlichen Auskunftspflichten nachzukommen.

6.3 Informations- und Datenbereitstellung an sonstige Dritte insbesondere an nachgelagerte Unternehmen erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kunden.

6.4 Die Daten umfassen Stammdaten von Unternehmen, Personen, Geräten und Benutzern sowie Ergebnisdaten der Leistungserbringung.

6.5 Dem Dienstleister ist jede Datenweitergabe an Konkurrenzunternehmen des Kunden ausdrücklich untersagt.

6.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Dienstleister und dem Kunden verbleiben die während des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten beim Dienstleister bzw. in der zentralen Datenbank der ÖFK GmbH bis zum Ende der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfrist. Sie dürfen jedoch auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an andere als die oben angeführten Empfänger übermittelt werden.

6.7 Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Kunden zur Durchführung von Datenverarbeitungen heranziehen.

6.8 Er hat jedoch den Kunden von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Außerdem muss ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Subverarbeiter geschlossen werden.

6.9 In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

7. PFLICHTEN DES KUNDEN

7.1 Der Kunde hat dem Personal des Dienstleisters sowie den übergeordneten Überwachungsorganen die Mitbenutzung der betrieblichen Sanitär- und Sozialräume zu ermöglichen.

7.2 Für die Protokoll- und Dokumentationserstellung ist eine entsprechende Büroräumlichkeit zur Verfügung zu stellen.

7.3 Eine sichere Verwahrung von Einrichtungen, Geräten und Unterlagen muss ermöglicht werden.

7.4 Der Kunde hat dem Personal des Dienstleisters sowie den übergeordneten Überwachungsorganen freien Zugang zu allen betrieblichen Räumen zu ermöglichen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erbringung der auftragsgemäßen Leistungen erforderlich ist.

7.5 Der Kunde hat auch sicherzustellen, dass der Zugang und Kontrolle aller erforderlichen Dokumente bei von ihm beauftragten Hilfskräften, Subunternehmern, Lieferanten usw. im erforderlichen Ausmaß möglich ist.

7.6 Der Kunde hat bei Unregelmäßigkeiten, Unstimmigkeiten, Beschwerden insbesonders über die Erbringung der Klassifizierungsleistungen sowie bei Ausfall beauftragter Klassifizierungssachverständiger – z.B. durch Unfall oder auch bloßes Nichterscheinen zu Betriebsbeginn – sofort den Dienstleister zu benachrichtigen.

7.7 Der Kunde hat den Dienstleister bei spezifischen Schulungen bestmöglich zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung der Räumlichkeiten, Einrichtungen bzw. Geräte und der Schlachtkörper. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Ort der Leistungserbringung den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Standards entspricht und entsprechend den AMA-Richtlinien ausgestattet ist.

7.8 Der Kunde erbringt alle Voraussetzungen dafür, dass das vom Dienstleister beauftragte Personal seine Aufgabenerfüllung entsprechend den geltenden Normen vollständig, gewissenhaft, unbehelligt und unbeeinflusst von Dritten erfüllen kann.

7.9 Bauliche und technische Adaptierungen sowie Änderungen des Prozessablaufes, die Einfluss auf die Leistungserbringung haben können, sind rechtzeitig bekanntzugeben.

8. GEWÄHRLEISTUNG, RÜGEN (REKLAMATIONEN) UND HAFTUNG

8.1 Beanstandungen des Vertragspartners über Dienstleistungen des Dienstleisters sowie verursachte Schäden sind unverzüglich, längstens innerhalb von 3 Werktagen (Mo-Fr) schriftlich geltend zu machen, wobei diese Frist beginnt, wenn der zu beanstandende Sachverhalt dem Vertragspartner erstmals bekannt wird oder bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt werden hätte können, widrigenfalls die Dienstleistung als mangelfrei genehmigt gilt. Eine Haftung für Mangelfolgekosten oder Schäden, die bei rechtzeitiger Rüge verhindert oder verringert werden hätten können, ist jedenfalls ausgeschlossen.

8.2 Eine Haftung des Dienstleisters für Vermögens- und Sachschäden besteht nur, soweit der Schaden von diesem oder seinem Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde

8.3 Haftungsvoraussetzung ist die schriftliche Anzeige an den Dienstleister gemäß 8.1.

8.4 Falls Haftungsansprüche bezüglich der Einstufung von Schlachtkörpern erhoben werden, müssen die Schlachtkörper noch verfügbar oder der Sachverhalt durch Dokumentation eindeutig nachweisbar sein.

8.5 Der Dienstleister hat das Recht zur Überprüfung des Sachverhaltes (zB Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung).

8.6 In jedem einzelnen Fall einer allfälligen Haftung des Dienstleisters, ausgenommen bei Personenschäden, Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit ist diese mit der Summe von Euro 1.500.000, -- beschränkt.

8.7 Jedenfalls sind Schadenersatzansprüche innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens bei sonstiger Verfristung schriftlich und betragsmäßig geltend zu machen.

8.8 Festgehalten wird, dass der Dienstleister in jedem Fall nur dem Vertragspartner, nicht Dritten (Händlern, Abnehmern, Endkunden, Dienstnehmern, usw.) haftet und sich die Haftung des Dienstleisters nur auf das jeweils anzuwendende Inspektionsverfahren bezieht, niemals auf das vom Vertragspartner hergestellte Produkt.

8.9 Der Kunde haftet dem Dienstleister für alle von ihm oder ihm zuzurechnenden Personen verschuldeten Schäden, auch solche durch Fehlbedienung und sonstige Zerstörung oder Beschädigung von Geräten.

9. ENTGELTE

9.1 Für die Leistungen verrechnet der Dienstleister ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Tarifliste.

9.2 Der Inhalt der jeweiligen Tarifliste ist integrierter Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10. VERTRAGSABSCHLUSS

10.1 Ein Vertrag mit einem Kunden kommt durch schriftliche Bestellung seitens des Kunden einerseits und durch Annahme dieser Bestellung durch Auftragsbestätigung oder tatsächliche Erbringung der Leistung seitens des Dienstleisters andererseits zustande.

10.2 Ein Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

11.1 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

11.2 Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

11.3 Darüber hinaus ist der Dienstleister berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

> wiederholte Behinderungen, gleichgültig welcher Art bei der Erbringung der Leistungen, sofern diese Behinderung trotz Aufforderung nicht abgestellt wird.
> Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitssicherheit, Datenschutz, etc.) durch den Kunden
> Einseitige Adaptierung des bestehenden Arbeitsplatzes bzw. der bestehenden prozesstechnischen Abläufe (u.a. Schlachtbandgeschwindigkeit) durch den Kunden, die eine Fortführung der laufenden Leistungserbringung verhindern.
> Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens bzw. Sanierungsverfahrens über den Betrieb des Kunden bzw. Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, ausgenommen im Falle der konkursgerichtlichen Betriebsfortführung.
> Nichtbezahlung des Entgelts oder eines Teiles davon an den Dienstleister durch den Kunden 2 Wochen nach Fälligkeit.

12. SONSTIGES

12.1 Für Streitigkeiten aus Verträgen mit dem Kunden gilt der Gerichtsstand des Sitzes des jeweiligen Dienstleisters gemäß oben 1.3.

12.2 Der Dienstleister behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Bedarf anzupassen, wobei eine beabsichtigte Anpassung dem Kunden mindestens 3 Monate vor Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitgeteilt wird.

12.3 Führt eine derartige Anpassung zu einer Verschlechterung der rechtlichen Position des Kunden, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Dienstleister bis zu einem Monat vor Wirksamkeitsbeginn der neuen Vertragsbedingungen schriftlich aufzukündigen, wobei die Aufkündigung mit dem Ende der Geltungsdauer der bisherigen Geschäftsbedingungen wirksam wird.

12.4 Mündliche Nebenabreden zu Verträgen bzw. Auftragserteilungen bedürfen der Schriftform.

12.5 Dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abzugehen.